

Der Nachweis des Familienstandes einer Person in Erbschaftsfällen

Ausfertigung von Auszügen
aus dem Familienregister und aus dem Personenstandsregister
(Art. 47 Abs. 1 ZStV)

I. TEIL

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEURKUNDUNG DES FAMILIENSTANDES

1 Allgemeine Bemerkungen zum Familienstand

- 1.1 Die Bezugsperson (*Titularin oder Titular*)
- 1.2 Die Nachkommen der Bezugsperson
- 1.3 Der Zivilstand der Bezugsperson
- 1.4 Die Abstammung der Bezugsperson

2 Die Funktionsweise der Sammelregister

- 2.1 Das Familienregister
 - 2.1.1 Das Familienblatt des Mannes
 - 2.1.2 Das Familienblatt der Frau
- 2.2 Das Personenstandsregister

3 Die Übertragung der Personendaten aus den Familienregistern in das Personenstandsregister (Rück erfassung)

- 3.1 Der Anlass für die Personenübertragung
- 3.2 Die Regeln für die Personenübertragung
 - 3.2.1 Die Übertragung des Mannes
 - 3.2.2 Die Übertragung der Frau
- 3.3 Die Schnittstelle: 1. Januar 1968

II. TEIL

HINWEISE ZUR BESTELLUNG UND AUSFERTIGUNG VON REGISTERAUSZÜGEN

1 Auszüge und Bescheinigungen aus dem Familienregister und aus dem Personenstandsregister

- 1.1 Familienschein oder Ausweis über den registrierten Familienstand betreffend die Erblasserin oder den Erblasser?
- 1.2 Der Familienschein
- 1.3. Hinweise im Familienschein auf Nachfolgeblätter und Vorgangsblätter
 - 1.3.1 Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister
 - 1.3.2 Nachfolgeblatt in einem anderen Familienregister
 - 1.3.3 Vorgangsblatt
- 1.4 Vermerk betreffend die Übertragung der Person in das Personenstandsregister
 - 1.4.1 Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung
 - 1.4.2 Bescheinigung über Änderungen im Personenstand seit der Übertragung
- 1.5 Auszüge aus dem Personenstandsregister
 - 1.5.1 Der Ausweis über den registrierten Familienstand
 - 1.5.2 Der Familienausweis
 - 1.5.3 Der Personenstandsausweis
 - 1.5.4 Der Heimatschein

2 Auszüge aus Einzelregistern und Bestätigungen über Ereignisse

- 2.1 Zivilstandsurkunden zum Nachweis von Ereignissen
- 2.2 Bestätigung über Ereignisse

3 Zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Registerauszüge

- 3.1 Vollständigkeit
- 3.2 Ergänzung bei mangelnder Vollständigkeit

* * * *

I. TEIL

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEURKUNDUNG DES FAMILIENSTANDES

1 Allgemeine Bemerkungen zum Familienstand

1.1 Die Bezugsperson (Titularin oder Titular)

Der Familienstand bezieht sich auf die **Einzelperson**. Nachzuweisen sind die familienrechtlichen Beziehungen (Abstammung, Zivilstand, Nachkommen) einer Frau oder eines Mannes.

Die Familie ist rechtlich nicht eindeutig definiert. Nicht jede Person, die in einem Familienschein aufgeführt ist, ist auch erbberechtigt. Andererseits können Personen in einem Familienschein fehlen, die erbberechtigt sind. Die Familie nach Familienschein und der allgemeine Familienbegriff sind nicht deckungsgleich.

1.2 Die Nachkommen der Bezugsperson

Als Teil des Familienbestandes sind ausnahmslos alle **Kinder** der Bezugsperson mit dem aktuellen Personenstand nachzuweisen. Sind Kinder der Bezugsperson bereits verstorben, erstreckt sich die Auskunft bei Erbschaften auf ihre allfälligen Nachkommen. Die Nachkommen einer Bezugsperson sind mit dem aktuellen beziehungsweise mit ihrem letzten im Register eingetragenen Personenstand nachzuweisen.

Ein vor dem bis 1. April 1973 (d.h. nach früherem schweizerischem Recht „Kindesannahme“, sogenannt „einfache Adoption“) adoptiertes Kind, dessen Adoption dem neuen Recht nicht unterstellt wurde, erscheint sowohl im Registerauszug des leiblichen Elternteils als auch im Registerauszug derjenigen Person, die es adoptiert hat; denn es bestehen Kindesverhältnisse sowohl zu den leiblichen Eltern als auch zu den Adoptiveltern. Die Tatsache der Adoption ist aus den Registerauszügen ersichtlich. Bei einer Adoption nach geltendem Recht (sogenannte „Volladoption“) erlischt hingegen das Kindesverhältnis zu den biologischen Eltern und die Adoptiveltern erscheinen wie leibliche Eltern.

Angaben über die Aufhebung (Aufhebung der Vaterschaftsvermutung oder der Anerkennung, Volladoption) und über die Entstehung des Kindesverhältnisses (Geburt, Anerkennung, Feststellung der Vaterschaft, Volladoption) sind für die Beurteilung des Familienstandes unerheblich und deshalb aus Registerauszügen in der Regel nicht ersichtlich. In begründeten Fällen kann Berechtigten darüber Auskunft erteilt werden (Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV).

1.3 Der Zivilstand der Bezugsperson

Nachzuweisen ist der Zivilstand der Bezugsperson (ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, in ungültig erklärter Ehe verheiratet gewesen [und - nach dem

Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes - in eingetragener Partnerschaft oder Partnerschaft aufgelöst]. Ist die Bezugsperson verheiratet, bilden die aktuellen Personendaten der **Ehefrau** bzw. des **Ehemannes** ein Element des Familienstandes. Das Gleiche gilt (voraussichtlich ab 1. Januar 2007) für eine bestehende gleichgeschlechtliche **Partnerschaft**.

Angaben über Personen, die *früher* mit der Bezugsperson verheiratet waren oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebten, sind für den Familienstand nicht von Bedeutung und erscheinen deshalb in Auszügen aus dem Personenstandsregister nicht. In begründeten Fällen kann Berechtigten darüber Auskunft erteilt werden (Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV).

1.4 Die Abstammung der Bezugsperson

Die Angaben über die Abstammung der Bezugsperson beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses, bleiben deshalb unverändert und sind unter Umständen nicht aktuell.

Haben sich die Namen (Vornamen und Familiennamen) der **Eltern** seit der Entstehung des Kindesverhältnisses verändert, ist dies aus dem Registerauszug der Bezugsperson nicht ersichtlich. Berechtigte erhalten in begründeten Fällen einen Registerauszug (Familienschein oder Ausweis über den registrierten Familienstand) für den Vater oder die Mutter selber, aus dem die aktuellen Daten als der betroffenen Person ersichtlich sind oder allenfalls die Tatsache hervorgeht, dass er oder sie verstorben ist.

Sobald die Eltern ebenfalls rückerfasst und mit der Bezugsperson verknüpft worden sind, erscheinen diese mit ihren aktuellen Daten in gewissen Auszügen aus dem Personenstandsregister (z.B. im Ausweis über den registrierten Personenstand) an Stelle der Angaben über die Abstammung.

2 Die Funktionsweise der Sammelregister

2.1 Das Familienregister

Das Familienregister dient dem Nachweis des Bürgerrechts sowie des Personen- und Familienstandes einer Person. Es wurde von 1929 bis 2004/2005 gestützt auf die amtlichen Mitteilungen der Zivilstandsämter, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt geführt. Wenn eine Person mehrere Gemeindebürgerrechte gleichzeitig oder nacheinander besass oder besitzt, ist sie für den entsprechenden Zeitabschnitt in jedem Familienregister ihrer Heimatgemeinden eingetragen.

Das Familienregister wurde nach patriarchalischen Grundsätzen angelegt; es ist auf die „Familie des Mannes“ ausgerichtet. Die Frau besass nach den vor 1988 geltenden Grundsätzen nur ausnahmsweise ein eigenes Familienblatt, nämlich wenn sie nicht mehr zur Familie des Vaters oder des Ehemannes gehörte.

2.1.1 Das Familienblatt des Mannes

Bei der ersten Heirat wurde der Sohn aus dem Familienblatt des Vaters ausgetragen und er erhielt im gleichen Familienregister ein **eigenes Familienblatt**. Dieses gibt Auskunft über alle aus dem Inland und dem Ausland gemeldeten Zivilstandsereignisse und gibt für Schweizer Bürger seit Geburt grundsätzlich Auskunft über sämtliche Ehen sowie alle ehelichen und nicht ehelichen Kinder. Für Schweizer, die als **Ausländer** geboren und eingebürgert wurden, sind hingegen die früheren Ehen und die nicht in der gleichen Gemeinde eingebürgerten Kinder in der Regel nicht erfasst.

2.1.2 Das Familienblatt der Frau

Bis 1988 wurde für die Frau grundsätzlich **kein eigenes Familienblatt** angelegt. Bei der ersten Heirat wurde die Tochter aus dem Familienblatt des Vaters ausgetragen und anschliessend als Ehefrau im Familienblatt ihres Ehemannes in einem (meist) anderen Familienregister eingetragen. Erst ab 1988 wurde für die Frau bei der Heirat zusätzlich ein eigenes Familienblatt im Familienregister ihres angestammten Heimatortes angelegt, das aber nur mit Einschränkungen Auskunft über ihre Kinder gibt (siehe unten).

Ausnahmesituationen: Die **ledige Mutter** wurde aus dem Familienblatt des Vaters ausgetragen und erhielt zusammen mit ihrem Kind ein eigenes Familienblatt im Familienregister ihres angestammten Heimatortes. Dieses Familienblatt wurde jedoch in den Jahren 1978 bis 1988 wieder aufgehoben, wenn sie den Vater des Kindes heiratete; regelmässig wurde das Blatt aufgehoben, wenn das (einzige) Kind nach dem seit 1. April 1973 geltenden Recht adoptiert oder eine frühere, altrechtliche Adoption dem neuen Recht unterstellt wurde. Ausserdem wurde die **Frau nach der Scheidung** aus dem Familienblatt ihres Ehemannes ausgetragen und erhielt im gleichen Familienregister ein eigenes Familienblatt, das auch Auskunft über nicht eheliche Kinder der geschiedenen Frau gibt. Die **verheiratete oder verwitwete Frau** erhielt ab 1994 zusätzlich am durch Heirat erworbenen Heimatort ein eigenes Familienblatt, wenn ihr nicht eheliches Kind das durch Heirat erworbene Gemeindebürgerrecht der Mutter besass (vor 1994 wurde in diesem Fall ein Familienblatt für das Kind selber angelegt).

Seit 1988 erhält die **Ehefrau** das Gemeindebürgerrecht des Ehemannes, ohne das Gemeindebürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte (Art. 161 ZGB). Bei der ersten Heirat wurde deshalb für die Frau im Familienregister an ihrem angestammten Heimatort ein **eigenes Familienblatt** angelegt. In diesem wurden sämtliche aus dem Inland und dem Ausland gemeldeten Zivilstandsereignisse eingetragen, so dass daraus sämtliche Ehen sowie die aus der *Ehe mit einem Ausländer* stammenden Kinder und alle (seit der Blätteröffnung geborenen) nicht ehelichen Kinder eingetragen sind. **Die Kinder aus der Ehe mit einem Schweizer Bürger** figurieren jedoch **nicht auf dem Blatt** der Mutter. Durch die seit 1988 wirksame Änderung verlor das für die ledige Mutter angelegte Familienblatt seine registertechnische Ausnahmestellung.

2.2 Das Personenstandsregister

Jede Person wird im Personenstandsregister nur ein Mal eingegeben, auch wenn sie mehrere Gemeindebürgerrechte besitzt. Sämtliche Daten über ihren Personenstand sowie die Familienbeziehungen sind auf dem aktuellen Stand. Das Personenstandsregister gibt hingegen keine Auskunft über den aktuellen Wohnsitz oder Aufenthaltsort einer Person, weil diese Angaben (wie früher) nur für den Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses erhoben und nicht aktualisiert werden.

Die Angaben über den Personenstand (Geburt, Namen, Bürgerrecht, Tod) und die Familienbeziehungen (Zivilstand, Nachkommen) werden anlässlich der elektronischen Beurkundung der Änderungen des Personenstandes (einschliesslich Namen) und des Bürgerrechts **automatisch nachgeführt**. Die Zivilstandsereignisse werden durch das für den Ereignisort zuständige Zivilstandsamt beurkundet, gestützt auf die Meldungen und Erklärungen sowie die amtlichen Mitteilungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden aus dem In- und Ausland.

Das für die Heimatgemeinde zuständige Zivilstandsamt kann die gespeicherten Personendaten und Familienbeziehungen im Hinblick auf die Erteilung von Auskünften, die Abgabe von Bescheinigungen und Zivilstandsurkunden jederzeit abrufen. Ein Zugriffsrecht auf die im Personenstandsregister zur Person und ihren Familienbeziehungen gespeicherten Angaben haben ausser den Zivilstandsämtern auch die in Artikel 43a Absatz 4 ZGB genannten Behörden und Dienststellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (wobei die technischen Voraussetzungen z. Zt. noch nicht gegeben sind).

3 Die Übertragung der Personendaten aus den Familienregistern in das Personenstandsregister (Rück Erfassung)

3.1 Der Anlass für die Personenübertragung

Die dezentral geführten Familienregister der Heimatgemeinden sowie das zentral angelegte Personenstandsregister bilden ein **Gesamtsystem** zum Nachweis des Personen- und Familienstandes sowie der Bürgerrechte einer Person.

*Die elektronische Beurkundung eines Zivilstandsereignisses setzt den Zugriff auf die im Personenstandsregister gespeicherten Daten der betroffenen Personen voraus. Deshalb müssen in den kommenden Jahren **alle lebenden Personen**, spätestens wenn sie von einem Zivilstandsereignis betroffen sind, aus den Familienregistern in das Personenstandsregister übertragen werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 ZStV). Nicht übertragen werden in der Regel verstorbene Personen, wenn beide Eltern vorverstorben sind.*

Die „historischen“ Zivilstandsereignisse (die zum letzten Personenstand im Familienregister geführt haben) werden im elektronischen Personenstandsregister nicht nachbeurkundet.

3.2 Die Regeln für die Personenübertragung

Es werden die im Zeitpunkt der Rückerfassung **aktuellen Personendaten und Familienbeziehungen der Bezugsperson** übertragen. Ist die Person verheiratet, so sind auch die aktuellen Daten der Ehefrau bzw. des Ehemannes zu übertragen. Ferner sind die aktuellen Daten der Kinder der Bezugsperson grundsätzlich lückenlos in das Personenstandsregister zu übertragen (betreffend das Vorgehen bei mangelnder Vollständigkeit siehe Ziffer 3.3).

3.2.1 Die Übertragung des Mannes

Das Familienblatt des Mannes gibt in der Regel (gegebenenfalls seit Erwerb des Schweizer Bürgerrechts) abschliessend Auskunft über den aktuellen Zivilstand und alle Nachkommen (siehe Ziffer 2.1.1) und ist deshalb für die Rückerfassung der Familienbeziehungen in der Regel unproblematisch. Allerdings müssen nicht eheliche Kinder einer schweizerischen Mutter immer an ihrem eigenen Heimatort rückerfasst werden, weil nur dort die aktuellen Daten zur Verfügung stehen. Sind seine Söhne und Töchter als Folge der Heirat aus dem Familienblatt ausgetragen worden, stehen deren aktuelle Personendaten für die Rückerfassung ebenfalls nicht unmittelbar zur Verfügung (siehe Ziffer 3.3).

3.2.2 Die Übertragung der Frau

Weil die Frau kein registertechnisch mit demjenigen des Mannes vergleichbares Familienblatt besitzt, ist die Rückerfassung ihres Familienstandes ungleich aufwändiger. Die aktuellen Personendaten von Kindern einer Frau müssen systematisch aus mehreren Familienblättern zusammengetragen werden: aus dem eigenen, am angestammten Heimatort für die Frau eröffneten Blatt, aus den Blättern der (bisweilen mehreren) Ehemänner (an deren Heimatorten), sowie aus den für die Frau eröffneten Blättern, die ihr selber an den durch Heirat erworbenen Heimatorten infolge Scheidung oder aus anderen Gründen eröffnet wurden (siehe Ziffer 2.1.2). Damit die lückenlose Erfassung der **aktuellen Personendaten sämtlicher Kinder** der Frau im Personenstandsregister gewährleistet werden kann, arbeiten die Zivilstandsämter gestützt auf ein internes, bundesrechtlich vorgeschriebenes Meldungsnetz eng zusammen. Sie tragen die Verantwortung für die Vollständigkeit der Angaben.

3.3 Die Schnittstelle: 1. Januar 1968

Anlässlich der Übertragung der aktuellen Personendaten eines Mannes oder einer Frau aus dem Familienregister in das Personenstandsregister wird auf Grund **bundesrechtlich verbindlicher Weisungen** sicher gestellt, dass gleichzeitig die aktuellen Personendaten **sämtlicher Kinder** dieser Person übertragen und elektronisch mit dem Elternteil verknüpft werden, wenn die **Bezugsperson nach dem 31. Dezember 1967 geboren** wurde. Bei der Über-

tragung einer Frau arbeiten die Zivilstandsämter zusammen, weil manchmal Kinder zu übertragen und mit der Mutter zu verknüpfen sind, die in verschiedenen Heimatgemeinden und auf verschiedenen Familienblättern figurieren (vgl. vorne, Ziffer 3.2.2). Auch bei der Übertragung eines Mannes ist ausnahmsweise die Zusammenarbeit mehrerer Zivilstandsämter erforderlich.

Ist die **Bezugsperson vor dem 1. Januar 1968 geboren**, nimmt man bei der Übertragung der Nachkommen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister **Lückenhaftigkeit** in Kauf, weil die aktuellen Personendaten der Kinder am Ort der Rückerfassung des Elternteils in der Regel nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Deshalb kann für eine vor dem 1. Januar 1968 geborenen Bezugsperson **in der Regel kein Ausweis über den registrierten Personenstand** abgegeben werden.

*Für eine nach dem 31. Dezember 1967 geborene Bezugsperson wird auf Grund der betriebsinternen Mitteilungspflichten über die Rückerfassung gewährleistet, dass der **Ausweis über den registrierten Familienstand sowohl für eine Frau als auch für einen Mann** bezüglich des Personenstandes aktuell und bezüglich der Kinder lückenlos ist. Dabei sind die Angaben über die Kinder ebenfalls auf dem neusten Stand.*

Wurde die Frau **nach dem 31. Dezember 1967 geboren**, erübrigt sich somit für die Erbschaftsbehörden das Zusammentragen der Nachkommen aus verschiedenen Familienscheinen, selbst wenn die Frau Kinder vor der ersten Ehe, Kinder aus mehreren Ehen oder Kinder nach der Auflösung einer Ehe hat. Der Ausweis über den registrierten Familienstand kann somit mehrere Familienscheine ersetzen.

Ausnahmsweise können an Stelle der blossen Abstammungsangaben (siehe Ziffer 1.4) die aktuellen Angaben über Mutter, Vater oder beide Eltern der Bezugsperson im Ausweis über den registrierten Personenstand erscheinen, wenn diese Personen im Rahmen einer fortgeschrittenen Rückerfassung ebenfalls aus dem Familienregister ins Personenstandsregister übertragen wurden und mit der Bezugsperson verknüpft worden sind.

II. TEIL

HINWEISE ZUR BESTELLUNG UND AUSFERTIGUNG VON REGISTERAUSZÜGEN

- 1 **Auszüge und Bescheinigungen aus dem Familienregister und dem Personenstandsregister**
- 1.1 **Familienschein oder Ausweis über den registrierten Familienstand betreffend die Erblasserin oder den Erblasser?**

Betreffend verheiratete oder verheiratet gewesene Bezugspersonen, die **vor dem 1. Januar 1968 geboren** wurden, ist **in jedem Falle ein Familienschein** anzufordern, weil für die Vollständigkeit eines Ausweises über den registrierten Familienstand keine Gewähr bestehen würde (siehe Teil I, Ziffer 3.3). Aus dem Familienschein ist ersichtlich, ob und welche Personen in das Personenstandsregister übertragen worden sind. Betreffend bereits übertragene Personen können die Berechtigten wenn nötig Fortsetzungsdokumente, Auskünfte oder Bescheinigungen aus Vorgangsblättern und Nachfolgeblättern oder aus dem Personenstandsregister anfordern (siehe Teil II, Ziffer 1.3).

A. Für verheiratete oder verheiratet gewesene Bezugspersonen, die **nach dem 31. Dezember 1967 geboren** sind, ist ein **Ausweis über den registrierten Familienstand** anzufordern. Das Dokument gibt über den aktuellen Zivilstand und alle aktuellen Personendaten betreffend die Nachkommen lückenlos Auskunft. Die Vollständigkeit wird gewährleistet.

B. Für verheiratete oder verheiratet gewesene Bezugspersonen, die **vor dem 1. Januar 1968 geboren** sind, sind die zum Nachweis aller Kinder erforderlichen **Familienscheine und Bescheinigungen** anzufordern. Fertigt das Zivilstandsamt auf Grund der fortgeschrittenen Rückerfassung an Stelle der Familienscheine ausnahmsweise auch für eine vor dem 1. Januar 1968 geborene Bezugsperson einen Ausweis über den registrierten Personenstand aus, so übernimmt es gestützt auf zivilstandsinterne Kontrollen Gewähr für die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit des Dokumentes.

Sowohl der Familienschein als auch der Ausweis über den registrierten Familienstand sind bei dem für die **Heimatgemeinde** der Erblasserin oder des Erblassers zuständigen Zivilstandsamt anzufordern. Betreffend vor dem 1. Januar 1968 geborene und mehrmals verheiratet gewesene Frauen sind in der Regel wie bisher verschiedene Familienscheine oder Bescheinigungen zum lückenlosen Nachweis der Kinder nötig.

1.2 Der Familienschein

Der Familienschein (Formular 61) für eine vor dem 1. Januar 1968 geborene Person wird weiterhin nach den bisher bekannten Regeln ausgestellt (Art. 92 Abs. 3 ZStV; Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen betreffend Formulare und Bescheinigungen [Art. 6 Abs. 1 und Art. 47 ZStV]).

Der Familienschein für den Mann gibt grundsätzlich Auskunft über alle ehelichen und nicht ehelichen Kinder (siehe Teil I Ziff. 2.1.1). Dabei werden die Personendaten der **Kinder nur bis** zum Zeitpunkt ihrer **Austragung aus dem Familienblatt** belegt und sind deshalb nicht in jedem Fall aktuell. Das gilt auch für das eheliche Kind einer Schweizerin, dessen aktuelle Daten nur aus dem Familienschein der Mutter ersichtlich sind. Ist die Mutter Ausländerin, besteht keine Gewähr, dass die Daten des Kindes vollständig und aktuell sind.

Weil für die Frau nur ausnahmsweise ein Familienblatt angelegt wurde, kann in der Regel kein Familienschein für sie als Titularin mit allen ihren Kindern ausgestellt werden (siehe Teil I Ziff. 2.1.2). Deshalb müssen die Nachkommen aus verschiedenen Dokumenten zusammengetragen werden. Die Kinder aus einer Ehe sind aus den Familienscheinen der Ehemänner ersichtlich. Ob die Frau nicht eheliche Kinder vor ihrer ersten Ehe oder nach Auflösung einer Ehe hatte, kann gestützt auf Nachschlagungen bescheinigt (Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV) oder mit einem entsprechenden Familienschein für die ledige, geschiedene oder verwitwete Frau belegt werden. Für den Nachweis des Familienstandes einer vor dem 1. Januar 1968 geborenen Frau können somit mehrere Familienscheine sowie Bescheinigungen notwendig sein.

1.3 Hinweise im Familienschein auf Nachfolgeblätter und Vorgangsblätter

Alle im Familienregister eingetragenen Hinweise über die Fortsetzung der Beurkundung für die betreffende Person werden im Familienschein wiedergegeben. Die Hinweise erlauben die Anforderung von Auskünften aus dem Vorgangsblatt oder dem Nachfolgeblatt des entsprechenden Familienregisters. Bei aus dem Familienblatt ausgetragenen Personen ist der aktuelle Personenstand in der Regel aus dem Nachfolgeblatt ersichtlich. In speziell gelagerten Fällen sind auch Hinweise auf parallel geführte Familienblätter zu beachten, aus denen zusätzliche Auskünfte über Nachkommen eingeholt werden können.

1.3.1 Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister

Wurde die betreffende Person zufolge Änderung im Personenstand in ein Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister übertragen, können Berechtigte einen weiteren Familienschein als Auszug aus dem Nachfolgeblatt anfordern.

1.3.2 Nachfolgeblatt in einem anderen Familienregister

Wurde die betreffende Person zufolge Änderung im Personenstand in ein anderes Familienregister übertragen, können Berechtigte einen weiteren Familienschein als Auszug aus dem Nachfolgeblatt bei dem für die neue Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt anfordern.

1.3.3 Vorgangsblatt

Dem Familienschein des Mannes kann der Hinweis auf das Familienblatt seines Vaters (bzw. seiner Eltern) und dem Familienschein der zufolge Scheidung oder aus anderen Gründen aus dem Familienblatt ausgetragenen Frau der Hinweis auf das Familienblatt des früheren Ehemannes entnommen werden. Im Hinblick auf Auskünfte aus dem Vorgangsblatt der Ehefrau (angestammtes oder durch frühere Ehe erworbenes Bürgerrecht) sind die Angaben über das frühere Gemeindebürgerrecht zu beachten.

1.4 Vermerk betreffend die Übertragung der Person in das Personenstandsregister

Wurde die betreffende Person in das Personenstandsregister übertragen (rückerfasst), so ist der entsprechende Vermerk (Star-Nummer und Übertragungsdatum) im Familienschein wiederzugeben, versehen mit einem Sternchen (*) und dem folgenden Hinweis:

**) Änderungen im Personenstand werden ab diesem Datum unter dieser Nummer im informatisierten Personenstandsregister weitergeführt.*

1.4.1 Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung

Wurden seit der Übertragung keine Ereignisse im Personenstandsregister beurkundet, so wird dies (gestützt auf die Nachschlagung im Personenstandsregister) direkt im Familienschein, anschliessend an den Übertragungsvermerk, wie folgt bescheinigt.

„Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung“.

Ausserdem kann für die betroffene Person ein Personenstandsausweis abgegeben werden (siehe Teil II Ziff. 1.5.3), welcher den unveränderten Personenstand ebenfalls bescheinigt.

1.4.2 Bescheinigung über Änderungen im Personenstand seit der Übertragung

Ist die Person nach der Übertragung in das Personenstandsregister gestorben, ohne dass seit der Übertragung weitere Zivilstandsereignisse beurkundet worden sind, so wird dies (gestützt auf die Nachschlagung im Personenstandsregister) direkt im Familienschein, anschliessend an den Übertragungsvermerk, wie folgt bescheinigt:

„Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung: gestorben am .. in ..“

Sind seit der Übertragung der Person in das Personenstandsregister Änderungen im Namen und Bürgerrecht beurkundet worden, kann dies mit einem Personenstandsausweis (siehe Teil II, Ziffer 1.5.3) nachgewiesen werden. Sind Änderungen im Familienstand eingetreten, kann ein Ausweis über den registrierten Familienstand (siehe Teil II Ziff. 1.5.1) oder allenfalls ein Familienausweis (siehe Teil II Ziff. 1.5.2) angefordert werden.

1.5 Auszüge aus dem Personenstandsregister

Auszüge aus dem Personenstandsregister sind bei dem für die **Heimatgemeinde** der betroffenen Person zuständigen Zivilstandssamt anzufordern. Besitzt die Person mehrere Gemeindebürgerrechte, kann das Dokument wahlweise bei einem der zuständigen Zivilstandsämter bezogen werden.

1.5.1 Der Ausweis über den registrierten Familienstand

Mit dem Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular **7.3**) werden der aktuelle Zivilstand sowie sämtliche Kinder der Frau oder des Mannes lückenlos nachgewiesen, sofern die betreffende Person **nach** dem 31. Dezember 1967 geboren ist. Wird **ausnahmsweise** für eine **vor** dem 1. Januar 1968 geborene Person angesichts der fortgeschrittenen Rückerfassung an Stelle eines Familienscheines ein Ausweis über den registrierten Familienstand abgegeben, übernimmt das ausstellende Zivilstandssamt, gestützt auf eine interne Kontrolle im Zivilstandsdienst, anlässlich der Ausstellung Gewähr für die Lückenlosigkeit des Dokuments bezüglich der Nachkommen der Bezugsperson.

Solange die Eltern der Bezugsperson noch nicht rückerfasst wurden, erscheinen im Ausweis über den registrierten Familienstand die Angaben über die Abstammung (Angaben im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses). Sind die Eltern der Bezugsperson ebenfalls (als Personen) rückerfasst und verknüpft worden, erscheinen an Stelle der blossen Abstammungsangaben die Eltern (aktuelle Angaben und gegebenenfalls die Auskunft, dass sie verstorben sind). Wenn im Zeitpunkt der Ausfertigung des Ausweises über den registrierten Familienstand nur ein Elternteil rückerfasst worden ist, mag die Tatsache, dass die Daten von Vater und Mutter der Bezugsperson nicht auf der gleichen Zeitebene liegen und nicht im gleichen Umfang bescheinigt werden, störend wirken. Bei Bedarf muss dieser Umstand Berechtigten gegenüber begründet werden (technische Begründung). Allenfalls kann der andere Elternteil (unter Einhaltung aller Rückerfassungsregeln) ausnahmsweise ebenfalls rückerfasst und mit der Bezugsperson verknüpft werden, damit im Registerauszug bei beiden Elternteilen Gleichstand der Daten hergestellt werden kann.

1.5.2 Der Familienausweis

Der Familienausweis (Formular **7.4**) entspricht inhaltlich dem Familienbüchlein, das seit Anfang 2005 nicht mehr ausgestellt wird. Er gibt Auskunft über die gemeinsamen Kinder aus einer Ehe. Weil sowohl der Mann als auch die Frau weitere Kinder haben können (nicht eheliche Kinder sowie Kinder aus früheren Ehen), ist das Dokument für erbrechtliche Zwecke grundsätzlich nicht geeignet. Bei Bedarf kann der entsprechende Hinweis – den das System vorsieht – gestrichen und durch die folgende Präzisierung ersetzt werden:

„Dieses Dokument gibt nur Auskunft über die gemeinsamen Kinder aus dieser Ehe“.

1.5.3 Der Personenstandsausweis

Der Personenstandsausweis (Formular Nr. **7.1**) gibt Auskunft über die aktuellen Daten der Einzelperson, jedoch nicht über allfällige Kinder und Ehegatten. Das Dokument eignet sich deshalb bloss zum Nachweis des Personenstands und Bürgerrechts.

1.5.4 Der Heimatschein

Der Heimatschein (Formular **7.7**) hat seine ursprüngliche Bedeutung als Ausweispapier und Vorläufer der Reisedokumente seit vielen Jahren verloren, weil er nicht mit einem Foto der Inhaberin bzw. des Inhabers versehen ist. Er dient heute ausschliesslich noch zum Transport der Personendaten aus dem Personenstandsregister in die Kontrollregister der Wohngemeinde. Er verliert seine Gültigkeit, wenn Änderungen des Personenstands (einschliesslich des Namens) und des Bürgerrechts eintreten, und wird auf Verlangen durch einen neuen Heimatschein mit aktuellen Daten ersetzt. Eine Person, die aus einem ungültig gewordenen Heimatschein Rechte ableitet oder missbräuchlich den Heimatschein einer anderen Person benützt, macht sich strafbar.

2 Auszüge aus Einzelregistern und Bestätigungen über Ereignisse

2.1 Zivilstandsurkunden zum Nachweis von Ereignissen

Ab 1876 wurden die Ereignisregister durch das zuständige Zivilstandsamt des Ereignisortes nach bundesrechtlichen Regeln auf Papier geführt. Seit 2005 werden die Zivilstandsereignisse ausschliesslich elektronisch beurkundet (Art. 15 ZStV) und zwar ebenfalls von dem für den Ereignisort zuständigen Zivilstandsamt, das auch für die Ausstellung der entsprechenden Auszüge aus den Ereignisregistern zuständig ist. Bei der Bestellung sind somit Ort und Datum des Ereignisses anzugeben.

Angefordert werden können Urkunden über Geburt, Ehe, (Kindes-)Anerkennung und Tod. Diese Dokumente wurden bis 2004 als Geburts-, Ehe-, Anerkennungs- und Todesscheine bezeichnet.

2.2 Bestätigung über Ereignisse

Über Ereignisse, für die kein amtliches Formular zur Verfügung steht, können bei Bedarf Bestätigungen gestützt auf die entsprechenden Eintragungen ausgestellt werden (Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV), so etwa das Datum der Einbürgerung einer Person durch eine Bestätigung über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts.

Das neue Beurkundungssystem INFOSTAR sieht eine Reihe weiterer Bestätigungen vor, die jedoch noch nicht produktiv sind, z.B. Bestätigungen der gerichtlichen Auflösung der Ehe, der Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter, einer im Ausland erfolgten Geburt, einer im Ausland erfolgten Kindeserkennung usw.

3 Zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Registerauszüge

3.1 Vollständigkeit

Die Registerauszüge zum Nachweis des Familienstandes (Familienschein und Ausweis über den registrierten Familienstand) werden gestützt auf die Eintragungen im Familienregister bzw. auf Grund der im Personenstandsregister gespeicherten Daten erstellt und haben volle Beweiskraft (Art. 9 ZGB; Art. 48 ZStV). Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Sinne der Übereinstimmung mit den in den Registern beurkundeten Angaben bezüglich der gemeldeten Zivilstandsereignisse wird gewährleistet. Für ausländische Zivilstandsereignisse besteht erst seit dem 1. Juli 2004 eine Meldepflicht, deren Einhaltung im Einzelfall jedoch weder überprüft noch wirksam durchgesetzt werden kann (Art. 39 ZStV). Die Vollständigkeit des Ausweises über den registrierten Familienstand liegt in der Verantwortung des Zivilstandsamtes, welches das Dokument ausfertigt. Bei Fehlleistungen anlässlich der Übertragung und Verknüpfung der Familienmitglieder (Rück Erfassung) besteht grundsätzlich eine Haftung (Art 46 ZGB).

3.2 Ergänzung bei mangelnder Vollständigkeit

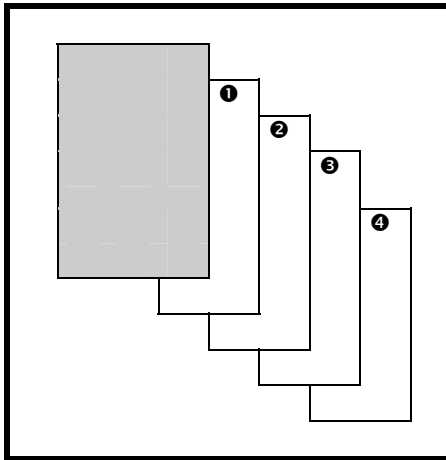
Stellt eine Behörde oder Dienststelle gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden Angaben über die Erben fest, dass der angebliche Zivilstand einer Person nicht mit dem ausgestellten Registerauszug übereinstimmt oder dass ein Nachkomme angeblich fehlt, soll sie das Dokument mit den nötigen Bemerkungen zur Überprüfung zurücksenden. Das Zivilstandsamt wird die Angelegenheit abklären und sich wenn nötig mit den mitbeteiligten Zivilstandsämtern in Verbindung setzen. Wurden Zivilstandsereignisse aus dem Ausland (Eheschliessungen, Geburten, Namensänderungen, Scheidungen usw.) bisher nicht gemeldet, so können diese nachbeurkundet und vollständige Zivilstandsdokumente ausgestellt werden, falls die entsprechenden ausländischen Urkunden beigebracht werden (Art. 39 ZStV) und das Ereignis oder der Entscheid für den schweizerischen Rechtsbereich anerkenbar ist (vgl. Art. 32 IPRG).

Anhänge

- 1 Familienregistersystematik mit Erläuterungen
- 2 Familienschein mit Wegleitung

Anhang 1

A Blatt des Mannes (Familienblatt) 1929-1987



Nachfolgeblatt

- Eröffnung eines eigenen Blattes für den **Sohn**
- a) bei Eheschliessung oder
 - b) bei Begründung eines Kindsverhältnisses (Anerkennung u.a.)

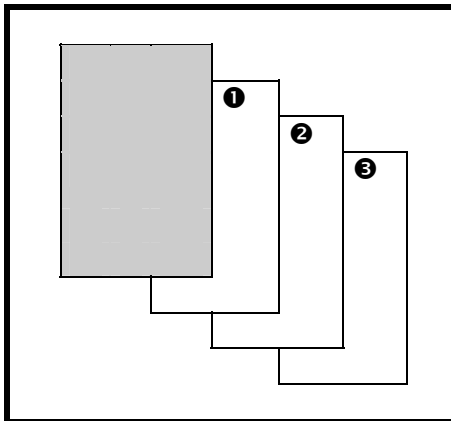
Austragung der Tochter

aus dem Blatt nach der Heirat infolge Bürgerrechtsverlusts (Übertragung auf das Blatt des Ehemannes in dem durch Heirat erworbenen Heimatort)

Vier **Sonderfälle**: Eröffnung eines Blattes infolge Austragung aus dem Blatt eines Mannes (in seiner Heimatgemeinde):

- ❶ für die **geschiedene Frau**
- ❷ für das **ausserhehlich erklärte Kind** (nach gerichtl. Aufhebung der Vaterschaftsvermutung)
- ❸ für das **Kind der verwitweten Frau** (geboren mehr als 300 Tage nach Tod des Ehemannes)
- ❹ für die **ledige Tochter** nach der Geburt eines Kindes

B Blatt des Mannes oder der Frau 1988-2004



Nachfolgeblätter

- Eröffnung eines eigenen Blattes für den **Sohn**
- a) bei Eheschliessung oder
 - b) bei Begründung eines Kindsverhältnisses (Anerkennung u.a.)
- Eröffnung eines eigenen Blattes für die **Tochter**
- a) bei Eheschliessung oder
 - b) bei Geburt eines Kindes
 - c) bei Adoption eines Kindes

Die schweizerische Frau ist ab der ersten Heirat doppelt registriert:

- a) im Blatt **am angestammten Heimatort** und
- b) im Blatt ihres Ehemannes **am durch Heirat erworbenen Heimatort**.

Drei **Sonderfälle**: Eröffnung eines **zusätzlichen eigenen Blattes für die Frau** in folgenden drei Sonderfällen infolge Austragung aus dem Blatt des Mannes (am durch Heirat erworbenen Heimatort):

- ❶ für die **geschiedene Frau**
- ❷ für die **verheiratete Frau** nach Aufhebung eines Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter, damit das Kind auf ihr Blatt übertragen werden kann; die Frau wird damit an diesem Heimatort ausnahmsweise zwei Mal geführt, nämlich als Blatthaberin sowie als Ehefrau im Blatt des Mannes
- ❸ für die **verwitwete Frau** nach der Geburt eines Kindes (geboren mehr als 300 Tage nach Tod des Ehemannes) oder Adoption eines Kindes

Erläuterungen zum Inhalt des Familienblattes bzw. des Familienscheines

A. System 1929-1987

Blatt des Mannes

Das Blatt gibt Auskunft über sämtliche Ehen des Mannes sowie alle ehelichen Kinder. Ausserdem gibt es Auskunft über nicht eheliche Kinder, sofern eine Anerkennung oder eine gerichtliche Zuspreehung mit Standesfolgen (bis 1977) bzw. eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft (seit 1978) oder Adoption vorliegt.

Blatt der geschiedenen Frau

Das Blatt gibt Auskunft über nicht eheliche Kinder der geschiedenen Frau. Bei Wiederverhehlung mit einem Schweizer Bürger wird die Frau aus dem Blatt ausgetragen. Verheiratet sie sich mit dem Vater ihres nicht ehelichen Kindes, wird auch das Kind aus dem Blatt ausgetragen und im Blatt des Vaters registriert. Das Blatt wird in keinem Falle aufgehoben, denn es weist den Personenstand der Frau von der Scheidung bis zur allfälligen Wiederverhehlung nach.

Blatt des ausserehelich erklärten Kindes

Das Blatt gibt Auskunft über ein während der Ehe geborenes Kind der Ehefrau, das nicht vom Ehemann abstammt. Nach einer Scheidung wurde das Blatt aufgehoben und das Kind in das Blatt seiner geschiedenen Mutter übertragen (bis 1994, ab 1994 wurde ein Blatt für die Mutter angelegt [Parallelblatt, siehe unten]).

Blatt des Kindes einer verwitweten Frau

Das Blatt gibt Auskunft über das Kind einer Witwe, weil dieses nicht im Blatt des verstorbenen Ehemannes eingetragen werden konnte (bis 1994, ab 1994 wurde ein Blatt für die Mutter angelegt [Parallelblatt, siehe unten]).

Blatt einer ledigen Frau

Das Blatt gibt Auskunft über voreheliche Kinder. Das Blatt wurde ab 1978 aufgehoben, wenn die Mutter den Vater des Kindes heiratete oder wenn das Kind nach dem seit dem 1. April 1973 geltenden Recht adoptiert wurde. Das Blatt blieb weiterhin bestehen, wenn darin weitere Kinder eingetragen sind, auf die diese Bedingung nicht zutrifft. (Ab 1988 Blatt der Frau am angestammten Heimatort, siehe unten).

B. System 1988-2005

Blatt des Mannes

Das Blatt gibt Auskunft über sämtliche Ehen des Mannes sowie alle ehelichen Kinder. Ausserdem gibt es Auskunft über nicht eheliche Kinder sofern eine Anerkennung, eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Adoption vorliegt.

Blatt der Frau am angestammten Heimatort

Das Blatt gibt Auskunft über sämtliche Ehen und alle nicht ehelichen und einzeln adoptierten Kinder sowie Kinder aus der Ehe mit einem Ausländer, nicht aber über Kinder aus der Ehe mit einem Schweizer Bürger. Bloss Teilauskünfte gibt jedoch das Blatt, das der Frau nach der Wiederannahme des ledigen Bürgerrechtes im Jahre 1988 gestützt auf Übergangsrecht angelegt wurde.

Blatt der Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort

Das Blatt der geschiedenen, verheirateten oder verwitweten Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort gibt Auskunft über nicht eheliche und einzeln adoptierte Kinder, die in der Regel auch im Blatt der Frau am angestammten Heimatort eingetragen sind. Bei verheirateten und verwitweten Frauen wurde das Blatt angelegt, ohne dass die Frau aus dem Blatt des Ehemannes ausgetragen wurde (Parallelblatt; seit 1994).

Hinweis zur Eintragung des Kindesverhältnisses

Im Blatt des Mannes werden die Kinder eingetragen gestützt auf die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes, die Anerkennung (beim Zivilstandsamt, beim Gericht oder im Testament), die Adoption sowie die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft. Im Blatt der Mutter werden Kinder eingetragen gestützt auf den Nachweis der Geburt oder die Adoption.

Anhang 2

FAMILIENSCHHEIN
Familienregister der Gemeinde Bern

Müller		Bürger von Bern ausserdem Bürger von		Band und Blatt 3/98
Ort und Datum der Geburt	Band und Blatt der Eltern	Müller, Heinrich, Sohn des Müller, Johannes und der Elisabeth, geb. Reinmann <u>1. Ehefrau</u> Müller geb. Egger, Hedwig, von Schangnau, Tochter der Egger, Hedwig <u>2. Ehefrau</u> Steiner Müller geb. Steiner, Klara, Tochter des Steiner, Hans und der Lina, geb. Meier Bürgerin von Bern und Linden	Ort und Datum der Trauung	Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht
Bern 13. Mai 1958	3/102		Thun 13. Juni 1980	13440 / 12.9.2003 * Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung; gestorben am 13.5.2005 in Thun
Thun 11. Juni 1962	-		Biel BE 2. Juli 1995	Scheidung, seit 2. Juni 1990 (siehe Blatt 4/122) 13441 / 12.9.2003 *
Ort und Datum der Geburt	Kinder		Band und Blatt der Nachfolge	Ort und Datum des Todes
	<u>aus der Ehe mit Müller geb. Egger, Hedwig</u>			
Bern 2. Mai 1981	Müller, Hans Bürger von Bern		4/211	Steffisburg, 3. August 2000, Ehe mit Hämmerli, Elisabeth, von Waldenburg
Bern 11. Nov. 1984	Müller, Jolanda Bürgerin von Bern		4/312	Mutter eines Kindes
Bern 3. April 1986	Müller, Heinrich Bürger von Bern			36967 / 12.05.2004 *
	<u>aus der Ehe mit Steiner Müller geb. Steiner, Klara</u>			
Zürich 2. Juni 1996	Müller, Samuel Bürger von Bern			13444 / 12.9.2003 * Keine Änderungen im Personenstand seit der Übertragung
Zürich 4. Sept. 1998	Müller, Max Bürger von Bern			13447 / 12.9.2003 * Keine Änderungen im Personenstand seit der Übertragung
* Änderungen im Personenstand werden ab diesem Datum unter dieser Nummer im Personenstandsregister weitergeführt				

Wegleitung zum Familienschein

Es wird ein Familienschein für den **vor dem 1. Januar 1968 geborenen** Müller, Heinrich, angefordert. Er ist Bezugsperson (Erblasser)

Müller, Heinrich

Unschwer lässt sich feststellen, dass noch nicht alle Kinder des Erblassers in das Personenstandsregister übertragen worden sind. Müssen die aktuellen Daten der beiden älteren Kinder aus erster Ehe nachgewiesen werden, sind Folgedokumente (weitere Familienscheine) auszustellen. Der Hinweis über den Tod darf nur gestützt auf die Sichtung im Personenstandsregister und unter der Bedingung, dass seit der Rückerfassung keine Zivilstandsereignisse beurkundet wurden, angebracht werden. Entschliesst sich das Zivilstandsamt zur Rückerfassung von Müller, Hans (Blatt im gleichen Register) und Müller, Johanna (Blatt im gleichen Register, wenn inzwischen verheiratet, Rückerfassungsauftrag an den Heimatort des Ehemannes bezüglich der Kinder aus der Ehe), so kann an Stelle von drei Familienscheinen ein Ausweis über den registrierten Familienstand mit den aktuellen Daten aller Kinder ausgefertigt werden.

Müller, Hedwig

Die erste Ehefrau des Erblassers wurde zufolge Scheidung aus seinem Familienblatt ausgetragen. Sie gehört nicht zu den gesetzlichen Erben, wird aber dennoch gemäss den geltenden Regeln im Familienschein erwähnt. Hingegen erscheint sie nicht in einem Ausweis über den registrierten Familienstand für Müller, Heinrich. Sollte die Frau mit dem aktuellen Familienstand rückerfasst werden, ist sie mit dem bereits rückerfassten Sohn Müller, Heinrich, sowie später mit Müller, Hans, und Müller, Jolanda, zu verknüpfen.

Steiner Müller, Klara

Seit der Rückerfassung ist die Frau Witwe geworden. Deshalb gilt der allgemeine „Sternchenvermerk“. Muss ihr aktueller Personenstand nachgewiesen werden, kann ein Personenstandsausweis abgegeben werden. Wäre sie Erblasserin, könnte ein Ausweis über den registrierten Familienstand ausgefertigt werden, weil sie nach dem 31. Dezember 1967 geboren ist. Die beiden Kinder aus der Ehe sowie der Ehemann wurden regelkonform rückerfasst.

Müller, Hans

Der Familienschein gibt keine Auskunft über die aktuellen Daten. Wenn nötig ist ein weiterer Familienschein als Folgedokumente zum Nachweis des aktuellen Personenstandes erforderlich.

Müller, Johanna

Der Familienschein gibt keine Auskunft über die aktuellen Daten. Allenfalls ist ein weiterer Familienschein als Folgedokument zum Nachweis des aktuellen Personenstandes erforderlich. Soll der Familienstand nachgewiesen werden, sind möglicherweise mehrere Familienscheine erforderlich, sofern noch keine Rückerfassung erfolgt ist. Ist Müller, Jolanda, rückerfasst worden, kann als Folgedokument ein Ausweis über den registrierten Familienstand abgegeben werden. Bei der Rückerfassung war sie mit dem Vater zu verknüpfen, unabhängig davon, wer zuerst und wer später rückerfasst wurde.

Müller, Heinrich

Der Familienschein gibt keine Auskunft über die aktuellen Daten. Wenn nötig kann ein Ausweis über den registrierten Personenstand abgegeben werden, der über die aktuellen Daten sowie weitere seit der Rückerfassung eingetretene Zivilstandsereignisse Auskunft gibt. Im Ausweis über den registrierten Familienstand erscheint auch der rückerfasste, verstorbene Vater als Person (3-Generationen-Dokument, wenn Müller, Heinrich selbst Kinder hat).

Müller, Samuel

Der Vermerk, wonach seit der Rückerfassung keine Änderungen im Personenstand eingetreten sind, darf nur gestützt auf die Sichtung im Personenstandsregister angebracht werden. Falls gewünscht, könnte auch ein Personenstandsausweis abgegeben werden.

Müller, Max

Der Vermerk, wonach seit der Rückerfassung keine Änderungen im Personenstand eingetreten sind, darf nur gestützt auf die Sichtung im Personenstandsregister angebracht werden. Falls gewünscht, könnte auch ein Personenstandsausweis abgegeben werden.